

§ 26 StbV

StbV - Staatsbürgerschaftsverordnung 1985

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.07.2022

Ist der Betroffene noch nicht in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet, so sind überdies soweit wie möglich die nach den §§ 18 bis 21 sowie 23 erforderlichen Anmerkungen vorzunehmen.

In Kraft seit 02.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at